

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1881)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1881.



Bern.

Buchdruckerei Lang & Comp., Waisenhausstrasse.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzes-Entwurf über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes vom 21. März 1834,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kantonale Brandversicherungsanstalt vergütet den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältniss ihrer Versicherung aus den Beiträgen der Gebäudeeigenthümer. Sie umfasst alle im Kanton befindlichen und noch zu errichtenden Gebäude, mit Ausnahme der nach § 5 ausgeschlossenen.

§ 2. Die Versicherung ist für den vollen Schätzungswert obligatorisch.

Es ist jedoch gestattet, Kirchengebäude bloss für den halben Schätzungswert zu versichern.

Ferner steht den Eigenthümern frei, Keller aus feuerfestem Material von der Versicherung auszuschliessen, insofern darin keine feuergefährlichen Stoffe aufbewahrt werden.

Die Versicherung isolirt stehender Gebäude, ohne Feuereinrichtung, sofern ihr Schätzungswert weniger als Fr. 500 beträgt, ist facultativ.

§ 3. Die Anstalt leistet nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz für Schaden an Gebäuden, welcher veranlasst wird:

- a. durch Brand,
- b. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung,
- c. durch Löschen oder Massregeln zur Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes.

§ 4. Für den durch Krieg herbeigeführten Brandschaden leistet die Brandversicherungsanstalt nur dann vollständig Ersatz, wenn die Beschädigten weder vom Bund, noch vom Kanton^o entschädigt werden.

Auch leistet sie keinen Ersatz für Schaden, der durch Entwicklung von Dämpfen oder durch Explosion entsteht. Falls eine Feuersbrunst nachfolgt, wird nur der Schaden vergütet, welcher durch das Feuer selbst, durch das Löschen oder durch die Massregeln zur Verhinderung des Weitergreifens des Brandes entsteht.

§ 5. Von der Versicherung in der kantonalen Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen:

- a. Pulvermühlen, Feuerwerklaboratorien, Pulver- und Dynamitmagazine;
- b. chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe.

Die Eigenthümer der unter litt. b angeführten Gebäude sind befugt, die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn eine Rückversicherung möglich ist.

Von den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Einrichtungen können nur die Wasserräder und Turbinen, die eingemauerten und die niet- und nagelfesten, für bleibend dazu gehörenden Bestandtheile versichert werden. Die Versicherung derselben ist jedoch nicht obligatorisch. In streitigen Fällen entscheidet der Verwaltungsrath, was als Bestandtheil eines Gebäudes angesehen und mit demselben versichert werden kann.

§ 6. Es ist untersagt, Gebäude, deren Aufnahme in der kantonalen Brandversicherungsanstalt obligatorisch ist, anderswo gegen Feuerschaden versichern zu lassen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer Busse von einem Zehntel bis zum halbem Betrage der kantonalen Versicherungssumme zu bestrafen. Ueberdies wird dadurch jeder Anspruch auf Entschädigung gegenüber der kantonalen Anstalt verwirkt.

Bezüglich der allfälligen Verluste der Hypothekargläubiger findet jedoch die Bestimmung des § 30 analoge Anwendung.

§ 7. Wer sein Gebäude ganz oder theilweise beseitigt, hat hievon der Brandassekuranzanstalt Kenntniss zu geben.

Der Eigenthümer bezahlt den Beitrag so lange, als er diese Anzeige nicht gemacht hat.

§ 8. Aus den Einnahmen der Brandversicherungsanstalt wird ein Reservefonds für dieselbe angelegt.

§ 9. Die Kosten der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, sowie die ordentlichen Schätzungskosten werden von ihr bestritten.

Ferner leistet sie allgemeine Beiträge an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen, welche jedoch 5 Rappen von Tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.

§ 10. Die Brandassekuranzanstalt kann für einen Theil ihrer Versicherungen sich bei andern Anstalten rückversichern.

Die bezüglichen Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

II. Verwaltung.

§ 11. Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrathes durch einen Verwaltungsrath besorgt.

Die nähere Organisation, insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Beamtungen bleibt einem Dekret des Grossen Rathes vorbehalten.

Die Schätzungen sollen unter Mitwirkung der Gemeinden vorgenommen werden.

III. Schätzung und Versicherung der Gebäude.

§ 12. Bei jeder Schätzung eines Gebäudes sind der Bauwerth und der Verkaufwerth desselben genau auszumitteln. Die kleinere dieser beiden Summen bildet den Versicherungswerth.

Bei den zu rein landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden, deren Verkaufwerth nicht ausgemittelt werden kann, gilt der Bauwerth als Versicherungswerth.

Der Bauwerth ist der Betrag, den die Errichtung eines ähnlichen Gebäudes in mässiger Berechnung zur Schätzungszeit kosten würde, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen baulichen Zustandes des einzuschätzenden Gebäudes.

Vom Verkaufwerth ist der Werth des Grundes, auf welchem das Gebäude steht, abzuziehen.

§ 13. Um den Werth der Neubauten und zu ihrem Zweck bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Werth, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspflichtigkeit bereits versicherter Gebäude festzustellen, findet eine ordentliche Schätzung auf Kosten der Anstalt jedes Jahr in der im Vollziehungsdekret zu bestimmenden Zeit statt.

§ 14. Eine ausserordentliche Schätzung findet zu jeder Zeit auf Begehren der Gebäudeeigenthümer statt. Die Kosten werden von Letztern getragen.

Neu errichtete Gebäude können in die Anstalt aufgenommen werden, sobald der Dachstuhl aufgeschlagen ist, jedoch nur zu ihrem dannzumaligen Bauwerthe.

§ 15. Sowohl die Verwaltung der Brandassekuranzanstalt, als die beteiligten Gebäudeeigenthümer können innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gegen den Entscheid der Schätzungskommission Einsprache erheben.

In diesem Falle erfolgt eine zweite Expertise durch drei vom Regierungsrathe frei zu wählende Sachverständige, welche abschliesslich entscheiden.

Die Kosten einer zweiten Expertise fallen der rekurrirenden Partei zur Last, wenn die neue Schätzung mit der ersten übereinstimmt oder eine Differenz von nicht mehr als $\frac{1}{20}$ ergibt.

§ 16. Die Versicherung neu aufgenommener Gebäude, sowie Veränderungen in Folge einer Revision der Schätzung beginnen mit dem Tag der Einschätzung.

Im Falle eines Rekursverfahrens gilt bis zur definitiven Festsetzung der Schätzung die erstangenommene Summe als Versicherungswerth.

§ 17. Die Beamten der Anstalt sind verpflichtet, jeden Fall von erheblicher Beschädigung, besonderem Abgange oder Zerfall irgend eines Gebäudes, sowie jede Veränderung, welche auf die Beitragspflicht Einfluss ausübt, behufs Vornahme einer neuen Schätzung

anzuzeigen. Die Gemeinräthe können zu geeigneter Handbietung angegangen werden.

Diejenigen Eigenthümer, bei welchen einer der oben bezeichneten Fälle zutrifft, sind verpflichtet, auf eine öffentliche Einladung hin davon bei der Gemeindeschreiberei Anzeige zu machen.

Die Schätzung geschieht auf Kosten der Anstalt, wenn der Eigenthümer von den eingetretenen Veränderungen selbst Kenntniss gegeben hat, dagegen auf seine Kosten, wenn er die Anzeige unterlassen hat.

§ 18. Von jeder Herabsetzung der Versicherung eines Gebäudes soll etwaigen Hypothekargläubigern Kenntniss gegeben werden.

IV. Beiträge und Reservefonds.

§ 19. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Vierteljahr, in welchem der Eintritt stattgefunden hat.

§ 20. In gerichtlichen Liquidationen ist die Anstalt für ausstehende Schätzungsgebühren oder Beiträge des laufenden und verflossenen Jahres den auf dem Gebäude unterpfändlich haftenden Forderungen vorgehend anzuweisen.

§ 21. Der Beitrag für alle Gebäude beträgt Fr. 1 vom Tausend der Versicherungssumme.

§ 22. Reichen der Bezug des einfachen Beitrages und die Zinse des Reservefonds für die Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so ordnet die Verwaltung, mit Genehmigung des Regierungsrathes, den Bezug doppelter Beiträge an. Es darf jedoch in einem Jahre nicht mehr als der doppelte Beitrag bezogen werden.

Genügen diese Mittel nicht, so leistet der Reservefonds und eventuell die Staatskasse den nöthigen Vorschuss.

In diesem Falle soll der doppelte Beitrag so lange nach einander eingezahlt werden, bis die Vorschüsse rückbezahlt sind.

Der Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Anstalt wird vom Regierungsrath festgesetzt.

§ 23. Der Reservefonds wird aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen gebildet und soll bis auf die Summe von wenigstens 2 Millionen Franken gebracht werden.

Die Zinse des Reservefonds fliessen alljährlich in die allgemeinen Einnahmen der Anstalt.

§ 24. Hat der Reservefonds den Kapitalbetrag von 2 Millionen Franken erreicht, so kann der Grosse Rath den in § 21 festgesetzten Beitragsansatz reduzieren.

Sollte die Anstalt aufgehoben werden, so wird ein besonderes Gesetz die Verwendung des Reservefonds bestimmen.

V. Ausmittlung und Vergütung des Brandschadens.

§ 25. Wenn in den Fällen des § 3 ein Gebäude beschädigt oder zerstört ist, so soll dem Regierungstatthalteramte innerhalb zwei Mal vierundzwanzig Stunden Anzeige gemacht werden.

Der Regierungsstatthalter macht der Anstalt sofortige Mittheilung und ordnet die Schätzung des Schadens durch die betreffende Schätzungskommission an.

Die Schätzungskommission besichtigt den Brandschaden in Gegenwart des Eigenthümers oder eines Stellvertreters, beschreibt den Schaden und schätzt ihn nach Pflicht und Gewissen. Das daherige Protokoll ist binnen 24 Stunden vom Beginn der Schätzung auszufertigen, vom Beschädigten oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen und sofort dem Regierungsstatthalter einzureichen.

Vor der Schätzung und der polizeilichen Untersuchung, welche unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen ist, dürfen an der Brandstätte keine weiteren Veränderungen vorgenommen werden, als die von der Feuerpolizei angeordneten.

§ 26. Ist ein Gebäude gänzlich zerstört oder nicht mehr herzustellen, so gilt als Brandschaden diejenige Summe, welche als Versicherungswerth im Lagerbuch eingetragen ist.

Jedoch sind die noch vorhandenen Materialien nach dem Verkaufswerth zu schätzen und abzüglich der Räumungskosten von der Summe des Brandschadens in Abrechnung zu bringen.

§ 27. Ist das Gebäude nicht gänzlich zerstört, so hat die Schätzungskommission das Verhältniss des beschädigten Theiles zu dem unbeschädigten genau zu bestimmen und nach Massgabe desselben und des im Lagerbuche eingetragenen Versicherungswerthes den Entschädigungsbetrag festzustellen.

Die noch brauchbaren Materialien sind bei der Schätzung in Abzug zu bringen.

Dagegen sind hier zuzurechnen die Herstellungskosten solcher Gebäudetheile, welche zwar stehen geblieben, aber durch eine der in § 3 bezeichneten Ursachen in baulich unhaltbaren Zustand versetzt worden sind.

Bei einer theilweisen Zerstörung des versicherten Gebäudes wird die Versicherungssumme sofort um den Betrag der Entschädigung herabgesetzt.

§ 28. Sowohl im Falle der Einäscherung als in demjenigen der blossen Beschädigung sind Unkosten und Nachtheile, welche dem Beschädigten aus Ursachen erwachsen, in Betreff welcher das gegenwärtige Gesetz den Ersatz nicht ausdrücklich zusichert, bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

§ 29. Die Anstalt und der Brandbeschädigte können binnen einer Frist von 10 Tagen gegen die Abschätzung Einsprache erheben. Bezüglich des daherigen Rekursverfahrens finden die Bestimmungen des § 15 analoge Anwendung.

Während der Rekursfrist und bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungssumme dürfen wesentliche Veränderungen an der Brandstätte nur nach den Anordnungen der Feuerpolizeibehörde oder mit besonderer Ermächtigung der Schätzungsbehörde vorgenommen werden.

§ 30. Wird der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Urtheil der Brandstiftung oder der Theil-

nahme schuldig erklärt, so fällt jede Ersatzpflicht der Anstalt dahin.

Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Deckung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Anstalt den Entschädigungsbetrag soweit erforderlich den Pfandgläubigern aus, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldner.

§ 31. Der Eigenthümer, welcher durch Fahrlässigkeit einen Feuerschaden herbeigeführt hat, verwirkt je nach dem Grade derselben das Recht auf Entschädigung bis zur Hälfte des festgesetzten Schadens.

Für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen ist der Eigenthümer nur so weit verantwortlich, als er derselben durch seine Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat.

Nimmt er den daherigen Entscheid der Verwaltung der Anstalt nicht an, so soll der Betrag des Abzuges durch das zuständige Gericht festgestellt werden.

Auch in Fällen von Feuerschaden durch Fahrlässigkeit sollen vorab die Pfandschulden gedeckt werden (§ 30).

§ 32. In Fällen, wo ein Dritter vorsätzlicher Weise oder aus Fahrlässigkeit Brandschaden verursacht hat, leistet die Anstalt nach Mitgabe der einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes den brandbeschädigten Eigenthümern oder ihren Pfandgläubigern Schadenersatz. Sie erhält für die bezahlte Summe den Regress auf die Fehlbaren.

§ 33. Die Entschädigungssumme soll nicht ausgerichtet werden, bevor ein Bericht der Polizei- oder Untersuchungsbehörde über die Ursache des Brandes vorliegt.

Ferner ist die Einwilligung der etwaigen Pfandgläubiger dazu erforderlich, abgesehen davon, ob der Eigenthümer wieder aufbauen will oder nicht.

In dem Kantonstheil, welcher unter der französischen Hypothekengesetzgebung steht, sind überdiess vorerst die gesetzlichen Hypotheken zu bereinigen.

§ 34. Bei gänzlicher Einäscherung erhält der Brandbeschädigte, welcher wieder aufbauen will, die Bezahlung des ersten Drittels sogleich, die Bezahlung eines weitem Drittels nach Aufführung des Dachstuhles und diejenige des letzten Drittels nach Beendigung des Baues.

Für die zwei letzten Drittel leistet die Anstalt eine Zinsvergütung von 4 %, von der endgültigen Bestimmung des Schadens an gerechnet.

§ 35. Erklärt jedoch der Brandbeschädigte, sein Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen, so soll der Betrag, mit Berücksichtigung der Ansprüche etwaiger Hypothekargläubiger in drei Monaten ausbezahlt werden. Jedoch muss zuvor der Platz in ordnungsmässigen Stand gestellt worden sein.

§ 36. In Ermanglung der Einwilligung Seitens der Pfandgläubiger wird die Entschädigungssumme der Amtsschreiberei zur Ausrichtung an die Berechtigten zugestellt. In streitigen Fällen ist der Betrag beim Richter zu deponiren.

Der Schlusssatz des § 33 findet auch hier Anwendung.

§ 37. Wenn fehlerhafte Bauart oder Feuereinrichtungen, welche den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, einen partiellen Brandschaden verursacht haben, so wird die Entschädigung erst nach Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 38. Die neben der bisherigen kantonalen Anstalt bestehenden Gebäudeversicherungsanstalten im Kanton haben ihren Geschäftsbetrieb (bis 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) zu liquidiren.

Auf diesen Zeitpunkt ist der Uebertritt der bisher darin aufgenommenen Gebäude in die kantonale Anstalt obligatorisch.

§ 39. Die in § 12 vorgesehene allgemeine Schätzung wird erstmals im Jahr . . . stattfinden.

Die neue Anstalt übernimmt die sämtlichen Aktiven und Passiven der gegenwärtigen Brandversicherungsanstalt auf

VII. Schlussbestimmungen.

§ 40. Das Sammeln von Beisteuern durch einzelne Brandbeschädigte ist bei einer Busse von 10 bis 100 Franken verboten. Den Gemeindebehörden ist untersagt, Brandbeschädigten zum Behufe des Sammelns von Beisteuern Zeugnisse auszustellen.

§ 41. Durch Dekret des Grossen Rathes werden geregelt und festgesetzt:

- 1) die Organisation der Verwaltung der Anstalt;
- 2) die Verwaltung des Reservefonds;
- 3) die Organisation der Löscheinrichtungen und die Bestimmung der daherigen Beiträge;
- 4) die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819;
- 5) der Wahlmodus, die Pflichten, Obliegenheiten und Entschädigungsgelder des Verwaltungsrathes und der Centralbeamten der Anstalt und der Schatzungskommissionen, sowie die allfällig zu leistenden Cauttionen;
- 6) das Verfahren bei den Schätzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden;
- 7) das Verfahren für den Bezug der Beiträge;
- 8) das Verfahren beim Abschätzen und bei der Vergütung des Brandschadens;
- 9) das Verfahren bei der ersten allgemeinen Schätzung sämtlicher im Kantone befindlichen Gebäude.

§ 42. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft.

§ 43. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- 1) die Publikation wegen Brandsteuerbegehren vom 7. Januar 1833;

- 2) das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 21. März 1834;

- 3) die Instruktion für die beeedigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt, vom 21. Mai 1834;

- 4) das Kreisschreiben wegen Aufnahme der Kirchenchöre in die Brandversicherungsanstalt, vom 10. Wintermonat 1834;

- 5) die Publikation vom 26. Januar 1835 wegen Erläuterung des § 22 des Gesetzes vom 21. März 1834;

- 6) das Dekret betreffend Vergütung der durch den Blitz entstandenen Schäden, vom 1. Heumonat 1835;

- 7) die Verordnung über die Anordnung des Bezuges der Brandversicherungsbeiträge (Bezugsprovision von 3 % an die Einzieher der Beiträge), vom 18. Januar 1847;

- 8) das Dekret betreffend mehrfache Versicherungen, vom 16. September 1847;

- 9) das Dekret betreffend die Brandversicherung der Häuser, vom 11. Dezember 1852;

- 10) die Vollziehungsverordnung zu obigem Dekret, vom 4. Februar 1853;

- 11) das Kreisschreiben betreffend die Brandassuranzschätzung von Vorräthen an Landeserzeugnissen und von Waarenlagern, vom 23. Mai 1853;

- 12) das Dekret betreffend die Zulagen an die Gebäudeschätzer, vom 26. Dezember 1859;

- 13) das Kreisschreiben betreffend die Versicherungen, welche bald als beweglich, bald als unbeweglich angesehen werden, vom 18. Juni 1863;

- 14) das Dekret vom 21. Dezember 1865 betreffend Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852;

- 15) die Vollziehungsverordnung zu obigem Dekret, vom 29. Dezember 1865;

- 16) alle übrigen mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen bisheriger Erlasse.

Bern, den 23. April 1878.

Im Namen des Grossen Rathes

der Präsident

Michel,

der Staatsschreiber

M. v. Stürler.

Zur zweiten Berathung

des

Gesetzesentwurfs

über die

kantonale Brandversicherungsanstalt.

(Januar 1881.)

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Zu § 2.

Streichung des zweiten Alineas.

Abänderungsanträge der Grossrathskommission.

Zu § 2.

1. Das erste Alinea so zu redigiren:

« Die Versicherung ist für $\frac{4}{5}$ des Schätzungswerthes obligatorisch, für $\frac{1}{5}$ dem Eigenthümer freigestellt. Im Brandfalle wird die Entschädigung nach dem Verhältniss der Versicherungssumme zu der Schätzungssumme ausgerichtet. »

2. Im dritten Alinea nach « Versicherung » einzuschalten « gänzlich ».

Zu § 4.

1. Im ersten Alinea statt: « nur dann vollständig Ersatz, wenn » zu setzen: « nur soweit Ersatz, als ».

2. Im zweiten Alinea die Wörter « Entwicklung von Dämpfen oder durch » zu streichen.

Zu § 5.

Den zweitletzten Satz so zu fassen:

« Die Versicherung derselben ist nicht obligatorisch, darf jedoch nicht bei einer andern Anstalt geschehen. »

Zu § 9.

1. Im zweiten Alinea nach « Löscheinrichtungen » einzuschalten: « und an Feuerwehrkrankenkassen. »

2. In dem von der Kommission beantragten Zusatz (siehe hieneben) statt « ausserordentliche » zu setzen: « ganz besondere erfolgreiche ».

Zu § 9.

Als drittes Alinea folgenden Zusatz aufzunehmen:

« Ausserdem kann die Anstalt für ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen von einzelnen Personen oder von Löschorps an dieselben Belohnungen ausrichten. »

Zu § 10.

Als drittes Alinea folgenden Zusatz aufzunehmen:

« Ein allgemeiner Rückversicherungsvertrag unterliegt der Bestätigung durch den Grossen Rath. »

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Zu § 13.

Im Zusatzantrag der Kommission (siehe hieneben) nach «Anstalt» die Worte einzuschalten: «mit Genehmigung des Regierungsrathes.»

Zu § 15.

Die Frist, statt auf 10, auf 14 Tage festzusetzen.

Zu § 20.

Diesen Paragraphen so zu redigiren:

«In gerichtlichen Liquidationen sind ausstehende Schätzungsgebühren oder Beiträge des laufenden oder verflossenen Jahres zu Handen der Anstalt aus der Masse zu bezahlen und mit den übrigen Liquidationskosten zu verrechnen.»

§§ 21—24.

Diese 4 Paragraphen zu streichen und zu ersetzen durch die 8 Paragraphen, welche hiernach folgen (§§ 21—28):

§ 21.

Die Beiträge sind festgesetzt wie folgt: So lange die in § 27 vorgesehene Reduktion nicht eintritt, ist der einfache Beitrag Fr. 1 vom Tausend.

Derselbe wird für jeden einzelnen der hienach aufgezählten Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar:

- a. Bei weicher oder zum Theil weicher Dachung um 20 Rp., sofern das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist;
- b. Bei einem Gebäude, dessen Aussenwände ganz oder theilweise aus nicht feuerfestem Material bestehen, um 10 Rp. ‰ bei einer Entfernung von weniger als 25 Meter, oder um 20 Rp. ‰ bei einer Entfernung von weniger als 6 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens, sowie beim Anstossen irgend eines Gebäudes an andere Gebäude ohne ununterbrochene feuerfeste Zwischenmauer.
- c. Beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert.

Kirchengebäude sind von jedem Zuschlag enthoben.

§ 22.

Zum Zwecke einer gerechten Vertheilung des Risikos errichtet die Brandversicherungsanstalt:

- a. eine *Central-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer des ganzen Kantons;
- b. eine *Bezirks-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer jedes Amtsbezirks oder mehrerer zu diesem Zwecke vereinigter Amtsbezirke;
- c. eine *Gemeinde-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer jeder Einwohnergemeinde, wobei jedoch den Einwohnergemeinden gestattet ist, sich kirchengemeindsweise zu vereinigen.

Abänderungsanträge der Grossrathskommission.

Zu § 13.

Als zweites Alinea folgenden Zusatz aufzunehmen: «Zu einer Revision der Schätzungen im ganzen Kanton oder einzelner Kantonstheile ist die Verwaltung der Anstalt jederzeit berechtigt.»

§§ 21—24.

Die neuen Anträge des Regierungsrathes (siehe hieneben) anzunehmen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

§ 21.

Unter lit. b. statt: «sowie beim Anstossen u. s. w.» zu setzen: «oder beim Anstossen an ein oder mehrere Gebäude ohne feuerfeste Zwischenmauern.»

§ 22.

Unter lit. b. die Worte: «oder mehrerer zu diesem Zwecke vereinigter Amtsbezirke» und unter lit. c. die Worte «wobei jedoch u. s. w.» zu streichen.

Einschaltung folgenden Satzes vor das letzte Alinea: «Es ist jedoch den Amtsbezirken gestattet, sich zu grössern Bezirken zu vereinigen. Die nämliche Befugniss wird auch den Einwohnergemeinden eingeräumt.»

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Sämmtliche Brandkassen werden durch die Centralverwaltung (§ 1.) und auf Kosten der Central-Brandkasse verwaltet. Jene hat den Bezirken und Gemeinden über den Stand ihrer Brandkassen jährlich Rechnung zu legen.

§ 23.

Von den jährlichen Beiträgen (§ 21) fallen in die Central-Brandkasse $\frac{7}{10}$, in die Bezirksbrandkasse $\frac{2}{10}$ und in die Gemeindebrandkasse $\frac{1}{10}$.

Nach demselben Verhältniss haben diese drei Kassen jeweilen die Vergütung des Brandschadens zu leisten.

§ 24.

Aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen der Centralbrandkasse und aus deren Zinsen wird ein Reservefonds gebildet, welcher auf die Summe von wenigstens zwei Millionen gebracht werden und unterdessen nur in dem in § 26 vorgesehenen Falle angegriffen werden soll.

§ 25.

Aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen jeder Bezirks- und Gemeindekasse und aus deren Zinsen wird ein Reservefonds gebildet, aus welchem jeweilen eintretende Defizite der betreffenden Kasse vorab gedeckt werden.

§ 26.

Reichen die einfachen Beiträge nebst dem allfällig vorhandenen Reservefonds der betreffenden Gemeinde- und Bezirksbrandkassen (§ 25) zur Deckung der Jahresausgaben der einzelnen Brandkasse nicht aus, so ordnet der Verwaltungsrath den Bezug erhöhter Beiträge in den betreffenden Gemeinden, Bezirken oder im Kantone an. Es darf jedoch in einem Jahre nicht mehr, als der doppelte Beitrag, bezogen werden, es sei denn, dass die Gebäudebesitzer einer Gemeinde behufs schnellerer Tilgung ihres Defizits solches selbst beschliessen.

Genügen diese Mittel nicht, so leistet der Central-Reservefonds und eventuell die Staatskasse den nöthigen Vorschuss an die betreffende Brandkasse. In diesem Falle soll der doppelte Beitrag für die bezügliche Brandkasse so lange bezogen werden, bis die Vorschüsse zurückbezahlt sind.

Der Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen dem Staate und der bezüglichen Brandkasse wird vom Regierungsrathe festgesetzt.

§ 27.

Hat der Central-Reservefonds den Kapitalbetrag von zwei Millionen Franken oder der Reservefonds einer Bezirks- oder Gemeinde-Brandkasse den Betrag von 1 % des gesammten im betreffenden Bezirke (Gemeinde) liegenden Versicherungskapitals erreicht, so kann der Verwaltungsrath, mit Genehmigung des Regierungsrathes, die in §§ 21 und 23 festgesetzten Beitragsansätze reduzieren.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1881.

Abänderungsanträge der Grossrathskommission.

§ 26.

1. Im zweiten Satze nach « Gebäudebesitzer » einzuschalten: « eines Bezirks oder. »
2. Am Ende des zweiten Alinea folgenden Zusatz aufzunehmen:
« Genügt der doppelte Beitrag während drei Jahren zur Deckung der Jahresausgaben nicht, so kann der Grosse Rath eine weitere Erhöhung der Beiträge beschliessen. »

§ 27.

Am Schlusse beizufügen: « oder deren Bezug sistiren. »

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

§ 28.

Der Reservefonds jeder einzelnen Kasse ist Eigenthum der bei ihr beteiligten Gebäudebesitzer.

Sollte die Anstalt aufgehoben werden, so wird ein besonderes Gesetz die Verwendung desselben bestimmen.

Zu § 25 (eventuell 29).

Im 3. Lemma nach dem Worte « Stellvertreter » einzuschalten: « und eines Vertreters der Gemeinde. »

Am Schlusse beizufügen: « oder zum Schutze der Ueberreste nothwendigen. »

Zu § 35 (eventuell 39).

Im Zusatzantrag der Kommission (siehe hieneben) statt « partiellen Beschädigungen » zu setzen « Beschädigungen einzelner Gebäudetheile ».

Abänderungsanträge der Grossrathskommission.

§ 28.

Im ersten Alinea nach « ist » einzuschalten: « unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes. »

Zu § 31 (eventuell 35).

Am Schlusse folgenden Zusatz aufzunehmen:

« Wenn jedoch allfällige Pfandschulden durch den dahierigen reduzierten Betrag der Schätzungssumme nicht gedeckt werden, auch die sonstigen Pfänder zur Deckung nicht ausreichen, so richtet die Anstalt den Entschädigungsbetrag soweit erforderlich den Pfandgläubigern aus, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldner. »

Zu § 35 (eventuel 39).

Am Schlusse den Satz beizufügen: « Bei partiellen Beschädigungen wird die Entschädigungssumme erst dann ausbezahlt, wenn der Schaden wieder hergestellt ist. »

Zu § 38 (eventuell 42).

1. Festzusetzen, dass die andern Anstalten ihren Geschäftsbetrieb bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu liquidiren haben.

Zu § 39 (eventuell 43).

Die Jahrzahl im ersten Alinea auf 1882 und das Datum im zweiten Alinea auf 31. Januar 1882 zu bestimmen.

Zu § 41 (eventuell 45).

Nach Ziffer 6) als neue Ziffer einzuschalten: « 7) Die Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe. »

Zu § 42 (eventuell 46).

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf 1. Januar 1883 festzusetzen.

Dekreets-Entwurf

betreffend die

Vereinigung der Kirchgemeinde Rütli mit der Kirchgemeinde Büren.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, zweites Lemma, der Staatsverfassung und auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeinde Rütli wird mit der Kirchgemeinde Büren vereinigt.

Diese Vereinigung hat nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, und es soll durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden.

§ 2. Bis zum Ablauf seiner sechsjährigen Amtsdauer bezieht der gegenwärtige Pfarrer von Büren für die ihm infolge dieses Dekrets auffallenden ver-

mehrten Obliegenheiten eine Entschädigung, welche vom Regierungsrathe festzusetzen ist.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 17. Januar 1881.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Steiger,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath

in Sachen der

Conversion der Jurabahn-Anleihen und der dafür auszusprechenden Staatsgarantie, sowie der Verpachtung der Staatsbahn.

(28. Hornung 1881.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Mit Rücksicht auf die bereits gepflogenen mündlichen Verhandlungen und die Ihnen vorgelegten Berichte über den projektirten Pachtvertrag, die Verhältnisse der bernischen Jurabahngesellschaft, die Geleiserneuerung und Vollendungsarbeiten auf der Bahnlinie Gümligen-Luzern u. s. w., die neben den Anleihe- und Pachtverträgen selbst erschöpfende Auskunft geben, glauben wir uns in unserer Bericht-erstattung und Motivirung des hierseitigen Antrages kurz halten und in folgende Sätze zusammenfassen zu können.

1. Die durch die Verhältnisse des Geldmarktes veranlasste und gebotene Umwandlung der Jurabahn-Anleihen im Gesamtbetrage von 33 Millionen, von denen Fr. 1,800,000 zu 4 0/0, der Rest aber zu 5 0/0 verzinslich ist, in Anleihen mit billigerem Zinsfusse könnte von der Bahngesellschaft ohne Staatshilfe, gestützt auf ihren eigenen Kredit, mit Aussicht auf guten Erfolg unternommen werden, wenn der Zinsfuss des neuen Anleiheus auf 4 1/2 0/0 gestellt würde, wenn jedoch mit Rücksicht auf die viel grössere Ersparniss nur 4 0/0 Zins offerirt wird, so ist die Staatsgarantie nöthig um annehmbare Bedingungen zu erlangen.

2. Die vorliegende Anleihe-Conversion bezweckt ein 4 0/0-iges neues Anleihen mit Staatsgarantie, d. h. mit der Verpflichtung des Staates, den neuen Gläubigern gegenüber für die richtige Verzinsung und Rückzahlung des Anleiheus als Bürge, unter Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat des Aufschubs (Satz. 921 C. G.), zu haften. Die Jurabahngesellschaft hat die Conversionsverhandlungen mit dem Bankconsortium auf dieser Basis geführt, nachdem sie vorher mit der Finanzdirektion eine daheringe Vereinbarung getroffen hatte. Das Anleihen beträgt blos Fr. 28,250,000, weil nur diese Summe von den alten Anleihen im Laufe des Jahres 1881, auf 1. Juli und 30. September, aufgekündet und zurückbezahlt werden kann. Der Rest ist theils

erst auf 31. Dezember 1885 rückzahlbar, theils zu 4 0/0 verzinslich, so dass gegenwärtig die Conversion theils nicht möglich, theils zwecklos wäre; gleichwohl soll sich die Bürgschaftsverpflichtung des Staates auf die gesammten 33 Millionen erstrecken, damit auch der Anleiheusrest möglichst günstig convertirt werden kann, sobald es möglich ist und im Interesse der Jurabahngesellschaft liegt. Der Kurs des neuen Anleiheus ist 96 0/0, gleich wie bei dem vom Staate Bern vor einigen Monaten conversionsweise aufgenommenen Anleihen von 51 Millionen, ein Kurs der als sehr befriedigend bezeichnet werden kann. Die übrigen Bedingungen stimmen wesentlich mit denjenigen des Staatsanleiheus überein und sind durchaus annehmbar.

3. Der finanzielle Vortheil, der aus der vorliegenden Conversion resultirt, ist nicht schwer zu berechnen. Der jährliche Zinsgewinn, wenn die 5 0/0igen Anleihen von Fr. 28,250,000, in ein 4 0/0iges umgewandelt werden, beträgt Fr. 282,500
der Kursverlust beträgt

4 0/0 oder Fr. 1,130,000

Die durch die Rückzahlung der alten und die Aufnahme des neuen Anleiheus entstehenden Kosten können mit ziemlicher Sicherheit auf 1 0/0 oder » 282,000
berechnet werden, worunter jedoch Fr. 33,000 Stempelgebühren für die neuen Obligationen begriffen sind, die in die Staatskasse fallen.

Summa Kursverlust und
Kosten Fr. 1,412,000
Hievon beträgt der jährliche Zins zu 4 0/0 Fr. 56,500
so dass als wirklicher jährlicher Gewinn immer noch die bedeutende Summe
von Fr. 226,000
verbleibt.

4. Das neue Anleihen wird, wie es bereits die zurückzubezahlenden sind, auf den Linien des Jurabahnnetzes hypothekarisch versichert. Ausser den genannten 33 Millionen haften keine andern Pfand- und Forderungsrechte auf diesen Linien. Für die Anlage resp. Erwerbung und Ausrüstung der sämtlichen zum Jurabahnnetze gehörenden Linien sind mehr als 65 Millionen verwendet worden, so dass die auf denselben vorgangsfrei versicherten Anleihen von 33 Millionen menschlicher Voraussicht und Berechnung nach zu allen Zeiten gesichert erscheinen und also dem Staat, wenn er sich für diese 33 Millionen als Bürge verpflichtet, keinerlei Nachtheil droht. Der ganze Entwicklungsgang der Jurabahnen und ihre gegenwärtige Situation ist eine durchaus befriedigende, viel bessere, als man früher je zu wagen gehofft hat, und für die Zukunft kann eine noch grössere Prosperität der Unternehmung bestimmt erwartet werden. Es ist ferner nicht zu vergessen, dass der Staat Bern bei den Jurabahnen direkt mit Fr. 19,010,000 Aktien und indirekt mit denjenigen nahezu 20 Millionen betragenden Summen betheiligt ist, die er in die Bern-Luzern-Bahn gesteckt hat, denn dass letztere Summen als indirekte Betheiligung bei den Jurabahnen bezeichnet werden muss, wird wenigstens für diejenigen 10 Millionen nicht bestritten werden können, welche der Staat Bern im Jahre 1877 für den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn hauptsächlich deswegen verwendet hat, weil er den Besitz dieser Linie für die Konkurrenzfähigkeit und die Entwicklung der Jurabahnen als nothwendig erachtete. Wenn demnach jemals über die Unternehmung der Jurabahnen schlimme Zeiten hereinbrechen und sich ihre Lage kritisch gestalten sollte, so ist der Kanton Bern bereits so stark engagiert, dass er es wohl nie zum Aeussersten wird kommen lassen und nie wird zugeben können, dass das Jurabahnnetz in andere als staatliche Hände oder in die Hände einer ihm befreundeten und von ihm getragenen Gesellschaft gelangt. Dafür sprechen auch die zwingendsten staatspolitischen Gründe und zwar jetzt und später noch unabweislicher, als es bereits im Jahre 1867, wo sich der Staat Bern in so grossartigem Masse an der Begründung des jurassischen Schienennetzes betheiligte. Wenn aber der Kanton Bern die Jurabahnen nicht dem Ruin wird verfallen lassen und seine Hand nicht von ihnen wird abziehen können, so bedeutet das in Wirklichkeit schon jetzt und ohne förmliche Bürgschaft die Garantirung der auf den Jurabahnlinien haftenden Hypothekaranleihen, und ist das Eingehen einer Bürgschaft nicht viel anderes als die neue Form einer faktisch bereits vorhandenen und in den Verhältnissen liegenden Verbindlichkeit.

5. Weniger Gutes als von den Jurabahnen kann von der Staatsbahn Bern-Luzern gesagt werden. Dieselbe belastet das Staatsbudget in äusserst empfindlicher Weise, indem der Reinertrag über die Betriebskosten hinaus bloss beträgt:
im Jahr 1878 Fr. 52,895. 35,
» » 1879 » 66,495. 06, wovon jedoch Fr. 28,695. 13 für Vollendungsbauten verwendet werden mussten;
im Jahr 1880 Fr. 75,090 (approximativ),
» » 1881 » 59,000 (Budget).

Leider sind diese Erträgnisse, welche an die Verzinsung der auf die Bern-Luzern-Bahn verwendeten Kapitalien nur einen minimalen Beitrag liefern, für die Zukunft nicht einmal sicher, indem laut einem Berichte des Oberingenieurs der Bahn die Oberbauerneuerung unabänderlich in Angriff genommen und in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden muss. Die daherigen Mehrausgaben sind auf jährlich Fr. 75,920 berechnet, mehr als der bisherige Ertrag der Bahn beträgt. Es müsste demnach im Verlauf der nächsten zehn Jahre ein erhebliches Betriebsdefizit entstehen, wenn sich die Frequenz der Bahn nicht bedeutend heben würde, was trotz der Eröffnung der Gotthardbahn im nächsten Jahre nicht mit Sicherheit erwartet werden darf. Es ist deshalb als ein geradezu glückliches Ereigniss zu betrachten, dass die Jurabahnunternehmung sich hauptsächlich mit Rücksicht auf die bei der Anleiheconversion zu machenden Zinsersparnisse in die Lage gesetzt sah, dem Staat die Umwandlung des Betriebsverhältnisses bei'r Bern-Luzern-Bahn in eine Pacht vorzuschlagen und zwar unter Bedingungen, wodurch der Ertrag dieser Bahn mindestens um das Vierfache gesteigert wird. Aus dem im Entwurf vereinbarten Pachtvertrage, der auf zehn Jahre abgeschlossen wird, ist zu ersehen, dass der jährliche Pachtzins die ersten fünf Jahre Fr. 226,000 und später, nachdem die Jurabahn-gesellschaft den Kurs- und Kostenverlust auf der Anleiheconversion gedeckt haben wird, jährlich Fr. 250,000 beträgt, mit Majoration, sobald der Bruttoertrag der Bahn Fr. 12,000 per Kilometer übersteigt und mit der Bestimmung, dass vom Mehrbetrag 70 % dem Kanton Bern und 30 % der Jurabahn-gesellschaft zukommt. Ueberdies übernimmt, was in unsern Augen sehr wichtig ist, die Pächterin die totale Oberbauerneuerung, wogegen der Kanton Bern als Pächter die noch nöthigen, auf Fr. 80,000 devisirten Vollendungsbauten, die auf mehrere Jahre vertheilt werden können, auf sich behält, ebenso erheblichere Schäden, die durch höhere Gewalt oder Krieg entstehen. Andere Schäden trägt die Pächterin, die auch die Bahn fortwährend in gutem Stande zu erhalten und also auch in diesem Zustande wieder zu übergeben hat. Ferner sind für den Bahnbetrieb sichernde Bestimmungen aufgestellt, durch welche alle bezüglichen Interessen genügend geschützt werden. Der Vertrag ist übrigens in allen seinen Bestimmungen so klar und verständlich abgefasst, dass ein weiterer Commentar dazu überflüssig und die Annehmbarkeit für den Staat wohl Jedermann einleuchtend ist. Zudem ist dem Staate das Recht vorbehalten, den Vertrag vom fünften Jahre hinweg künden zu können, wenn er es allfällig in Folge veränderter Verhältnisse in seinem Interesse erachten sollte, von demselben zurückzutreten.

6. Die dem Staate durch den Pachtvertrag und die damit im Zusammenhang stehende Anleiheconversion zufallende Mehreinnahme beziffert sich demnach auf Fr. 226,000 resp. Fr. 250,000, in zehn Jahren nahezu 2½ Millionen, entsprechend ungefähr dem direkten Gewinne, den die Jurabahn-Gesellschaft auf der angebahnten Conversion macht. Diese Mehreinnahme bildet über den Pachtzins für die Bern-Luzernbahn hinaus einen Gegenwerth für die vom

Kanton im Interesse der Jurabahnen durch den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn gebrachten Opfer und für die Verbindlichkeiten die dem Kanton Bern aus der proponirten Bürgschaft entstehen, ein Gegenwerth, der als ein durchaus gerechtfertigter betrachtet werden muss. Für die Gesellschaft der bernischen Jurabahnen ist das Eintreten des Kantons Bern für ihre Anleihen durch Verbürgung derselben desswegen von grossem Vortheil, weil dadurch ihr Kredit gehoben und ihre bereits achtungsgebietende Stellung im schweizerischen Eisenbahnsystem noch bedeutend verstärkt werden muss, ein Vortheil, den sie ganz sicher in ihrem und damit auch des Staates Interesse zu benutzen verstehen wird.

7. Schliesslich bemerken wir noch, dass die Finanzdirektion für ihre Verhandlungen, wie selbstverständlich, die Ratifikation der Oberbehörden vorbehalten hat. Die im Anleihens-Vertrag zur Bedingung gemachte Bürgschaftsverpflichtung bedarf der Genehmigung des Grossen Rathes und derjenigen des Volkes. Mit Rücksicht auf den letztern Umstand hat das Bankkonsortium sich nur bis Ende April an seine Vertragsofferte binden lassen wollen und sich vorbehalten, bis acht Tage vor der Volksabstimmung zurückzutreten, wenn bis dorthin eines der in Art. 14 genannten Ereignisse eintreten sollte. Es ist deshalb zu empfehlen, dass die Verhandlung im Grossen Rath und im Falle dessen Zustimmung die Volksabstimmung beschleunigt werden.

Der Pachtvertrag unterliegt der Genehmigung des Grossen Rathes, tritt jedoch erst in Kraft, wenn die durch den Anleihensvertrag bedingte Staatsgarantie durch Behörden und Volk ausgesprochen wird (Art. 12). Beide Geschäfte stehen in untrennbarem Zusammenhang und bilden materiell nur ein Geschäft, so dass eines ohne das andere nicht zu Stande kommen kann.

Auf alle diese Gründe und Erwägungen gestützt stellt die Finanzdirektion bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den

Antrag:

Sie möchten dem Grossen Rathe folgende zwei Beschlusses-Entwürfe zur Annahme empfehlen:

I. Beschlusses-Entwurf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschliesst:

1. Es verpflichtet sich der Staat Bern, bei der Umwandlung der gegenwärtigen Anleihen der Bernischen Jurabahn-Gesellschaft in neue zu 4 % verzinsliche, auf den Jurabahnlinien hypothekarisch versicherte Anleihen im Gesamtbetrage von 33 Millionen den Gläubigern gegenüber als Bürge und unter Verzichtleistung auf die Wohlthat der Satz. 921 des Civilgesetzbuches für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften.
2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt.
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

II. Beschlusses-Entwurf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschliesst:

Dem zwischen dem Regierungsrathe, Namens des Kantons Bern, und der Direktion der bernischen Jurabahn-Gesellschaft abgeschlossenen Pachtverträge betreffend die Staatsbahn von Bern nach Luzern wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 28. Hornung 1881.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Hornung 1881.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident
Steiger,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

